

aus der FTU:

Tauchen und Recht

Zusammenfassung des Referats von Rechtsanwalt Lukas Metzler anlässlich des 3. FTU-Vortragsabends vom 12. November 2003.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine beteiligte Taucherin bzw. ein beteiligter Taucher bei einem Unfall für den Tod seines Tauchpartners zur Verantwortung gezogen werden? Worauf ist zu achten, damit einem nichts vorgeworfen werden kann?

Vorab ist zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Haftung zu unterscheiden. Erstere ist Sache des Staates, welcher den Täter zu einer Busse oder zu Gefängnis verurteilt. Bei letzterer geht es darum, dass das Opfer oder seine Angehörigen vom Verantwortlichen Schadenersatz oder Genugtuung in Form von Geld fordern.

Zur strafrechtlichen Haftung: Taucht man in einer Gruppe, so bildet man gemeinsam eine Gefahrengemeinschaft, wobei das einzelne Mitglied eine so genannte Garantenstellung inne hat. Der Einzelne ist aufgrund dieser Garantenstellung verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied der Gruppe zu Schaden kommt. Mit anderen Worten: Es besteht eine gewisse Verantwortung jedes Gruppenmitgliedes für den anderen, und von jedem wird ein sorgfältiges Verhalten verlangt. Verhält sich jemand unsorgfältig, so handelt er im juristischen Sinne fahrlässig.

Artikel 117 des Schweizerischen Strafgesetzbuches besagt, dass mit Gefängnis oder Busse bestraft wird, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Dabei wird Fahrlässigkeit mit Unsorgfalt oder mit dem Verletzen einer Sorgfaltspflicht gleichgesetzt. Die Sorgfaltspflichten, welche in einer betreffenden Situation einzuhalten sind, bestimmen sich für jeden einzelnen individuell gemäss seiner Ausbildung, Lebenserfahrung oder der Stellung, die er in der Gruppe inne hat. Als Faustregel gilt, dass sich jeder so zu verhalten hat, wie es ein gewissenhafter Mensch mit denselben Fähigkeiten und Kenntnissen in derselben Situation getan hätte. Strafbar macht sich derjenige, welcher seine Sorgfaltspflichten nicht erfüllt.

Zu beachten ist, dass im strafrechtlichen Sinne schuldfähig und strafbar immer nur der einzelne Mensch ist, nicht hingegen eine juristische Person wie ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Die juristische Person wird allerdings im Zivilrecht als verantwortlich behandelt und kann daher aufgrund der zivilrechtlichen Haftung schadenersatzpflichtig werden. Dabei werden die Handlungen sämtlicher Hilfspersonen - beispielsweise eines Tauchlehrers oder eines Organs des Vereins - der juristischen Person zugerechnet.

Um sich allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche zu entziehen, wird dem Kunden häufig eine bestimmte Klausel - ein sogenannter Disclaimer - zur Unterzeichnung vorgelegt, womit die Haftung ausgeschlossen werden soll. Hierbei ist wesentlich, dass die strafrechtliche Verantwortung für Tötung wie auch für schwere Körperverletzung nicht wegbedungen werden kann. Der Staat kommt der Strafverfolgung unbeachtlich einer solchen Klausel nach.

Zivilrechtlich ist zu beachten, dass ein Disclaimer immer nur den Unterzeichnenden bindet, nicht hingegen seine Angehörigen. Diese können ihre Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche weiterhin geltend machen. Ausserdem kann gemäss herrschender Lehre die Haftung für Körperschäden auch zivilrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die genannten Klauseln kaum von grosser Wirkung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, wer nie mit den Strafbehörden in Konflikt geraten will, sich stets sorgfältig verhalten soll und zwar entsprechend seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Lukas Metzler